

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 84 (1929)

Artikel: Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens

Autor: Hegglin, Georg

Kapitel: Einleitung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.

§ 1. Die Hofrechte. Das Landrecht.

Unterwalden ist zur Zeit des Früh-Mittelalters — bis dort ist das geschichtslose Dunkel einigermaßen zurückgedrängt — in Grundherrschaften aufgeteilt. Der Raum ist zersplittert in Besitz geistlicher und weltlicher Herren, durchsetzt mit Eigen freier Bauern. Insbesondere über die Zahl und Bedeutung der letzteren hat die Forschung Durrers¹⁾ überraschende Ergebnisse gebracht. Ausgehend vom Pfandrodel König Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1281, schließt Durrer auf 1275 freie Unterwaldner Familien. Die Zahl scheint hoch, sie beträgt ungefähr ein Drittel der damaligen Bevölkerung. Doch seitdem man weiß, daß auch innerhalb der Grundherrschaft Platz für Freie war, daß Leibherrschaft und Grundherrschaft nicht zusammengehen mußten, daß im Hofverband auch Vollfreie, dem Landrecht unterstehende Personen vorkamen,²⁾ darf man sie nicht zum vorneherein ablehnen.

Die Grundherrschaften lassen sich auf wenige Hauptgruppen zurückführen:

In karolingische Zeit reicht die der Abtei Murbach und des ihr unterstehenden Klosters Luzern. Von den sechzehn Höfen liegen drei in Unterwalden: Stans, Alpnach, Giswil. Schon 727 erhielt Murbach vom Frankenkönig Theoderich IV. ein Immunitätsprivileg,³⁾ das dem Abt die Grafengewalt nebst der Befugnis der eigenen Wahl des Kastvogtes übertrug.⁴⁾ Die Vogtei war seit dem

¹⁾ Durrer, Einheit 93 ff.

²⁾ Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter. Bd. XXII der Abhandlung der philologisch-histor. Klasse der kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften, Leipzig 1903.

³⁾ Hidber, Schweiz. Urkundenregister, Bern 1863 I, 10. Dazu Segesser I, 10.

⁴⁾ Ob auch die hohe Gerichtsbarkeit an Murbach überging, geht aus der Urkunde nicht hervor. Für die fränkische Zeit ist diese in den Immunitätsprivilegien im allgemeinen nicht eingeschlossen

XII. Jahrhundert erbliches Lehen der Habsburger geworden, die sie in den Unterwaldner Höfen den Herren von Wolhusen als Unterlehen weitergaben.

Durch Kaufvertrag erlangte 1291 König Rudolf von Habsburg die Vogtei über das Stift Luzern und dessen Höfe. Fortan hielten sie die Habsburger nicht mehr als Lehen, sondern kraft eigenen Rechts besetzt. Die Untervogtei blieb bei den Herren von Wolhusen bis zu deren Aussterben (1369) bestehen und verdichtete sich in einigen Teilen wie z. B. in Giswil zu einer eigentlichen Territorialherrschaft mit Einschluß der hohen Gerichtsbarkeit. Oesterreich als Rechtsnachfolger konnte darnach infolge des politischen Umschwunges die Herrschaft von Rechts wegen und auch tatsächlich nicht mehr aufrecht erhalten.⁵⁾

Die zweite Hauptgruppe bildet der Besitz der Grafen von Lenzburg:

Die Güter lagen um Sarnen, Sachseln und Kerns gruppiert. Das meiste ging 1036 an das von ihnen gegründete Chorherrenstift Beromünster über. Sie behielten sich die Vogtei über Gotteshaus und Leute vor. Nach ihrem Aussterben gelangte die Vogtei, trotzdem Kaiser Friedrich I. 1173 Beromünster zu einem Reichsstift erhoben hatte, an die Grafen von Kiburg. Nach deren Erlöschen nahm 1264 das Haus Habsburg davon Besitz.⁶⁾

Drittens hielt das Dynastenhaus Seldenbüren-Regensberg eine bedeutende Grundherrschaft inne. Diese ging früh zum Teil an das von Konrad von Seldenbüren gestiftete Kloster Engelberg über; anderes an St. Blasien und Muri. Daß die Hauptkirche in Stans, sowie die von Buochs als Eigenkirchen dieses zürichgauischen Ge-

(Schröder RG. 215, Fehr RG. 46). Für später jedoch ist die volle Blutgerichtsbarkeit in Giswil sichergestellt, wobei dem Landammann, als Rechtsnachfolger des Grafen, ein Drittel der Bußen zufiel, sowie Assistenz beim Gericht. In Stans ist bemerkenswert, daß die spätere Landesgerichtsstätte von Nidwalden auf der alten Dingstätte der Hofleute zu Fronhofen lag (Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, 972).

⁵⁾ Oechsli, Anfänge 67, 141.

⁶⁾ Oechsli, Anfänge 77, 144. Durrer, Einheit 61.

schlechts erscheinen, und nicht des Murbach'schen Fronhofs, läßt auf sehr hohes Alter dieses Besitzes schließen. Engelberg ließ sich durch Heinrich V. ein Immunitätsprivileg ausstellen, das das Recht der freien Vogtwahl enthielt.⁷⁾ Das Kloster machte davon höchst vorsichtigen Gebrauch, um ja die Lehen-Erblichkeit verhindern zu können. Die Kastvögte nahm es aus dem Kaiserhause selbst. Seit Anfang des XIII. Jahrhunderts verschwindet jede Spur der Vögte.⁸⁾

Ferner war das burgundische Haus Brienz-Ringgenberg-Raron in zahlreichem Güterbesitz. Die Möglichkeit ist gegeben, daß der Ursprung dieser Herrschaft in der Zeit der germanischen Wanderung zu suchen oder aber ins X. Jahrhundert zu setzen ist, wo ein Teil Alemanniens vorübergehend dem burgundischen Reich unterworfen war.⁹⁾

Jede dieser Grundherrschaften hatte ihr eigenes Hofrecht. Wie steht es hier mit der Frage der persönlichen und der bloß dinglichen Abhängigkeit? Gab es auch hier Raum innerhalb der Grundherrschaft für freie, dem Landrecht unterstehende Elemente?

Das Kloster Murbach hielt kraft der Immunität die volle prätendierte Gerichtsbarkeit inne. Sie wurde jedoch infolge der erblichen Vereinigung der Schirmvogtei und der Landgrafschaft in einer Person seit Anfang des XIII. Jahrhunderts verhindert oder unterbrochen, da eine prinzipielle Ausscheidung von staatlicher und Vogtsgewalt nicht mehr möglich war.¹⁰⁾

Die Obervogtei der sechzehn Höfe erscheint als ein Bestandteil der Grafschaft.¹¹⁾ Die ganze Gerichtsbarkeit des Klosters drückt sich in der Einziehung von zwei

7) Urk. v. 28. Dez. 1124. U. B. der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Escher und Schweizer. Zürich 1888, N. I, 149. — Gfd. XLIX, 239. Ueber deren Echtheit Durrer, Einheit 541.

8) Oechsli, Anfänge 82, 148. Durrer, Einheit 62, 81.

9) Durrer, Einheit 65.

10) Durrer, Einheit 70 f.

11) Gfd. I, 160.

Dritteln der Bußen im Blut- und Frevelgericht aus, sowie darin, daß Gotteshausgüter entgegen landrechtlicher Auffassung weder „verschlagen“ noch „verstoichen“ werden können.¹²⁾

Auch bei Beromünster hat wahrscheinlich die tatsächliche Vereinigung der Kastvogtei und des Landgrafenamtes den Unterschied frühe verwischt.¹³⁾

Wir wissen jedoch, daß nach dem Aussterben der Lenzburger die Kastvogtei an die Grafen von Kiburg gelangte und bis zu deren Erlöschen getrennt von der Landgrafschaft innegehalten wurde.¹⁴⁾ Wir haben aber keine Anhaltspunkte, daß die Kiburger in den entlegenen Besitzungen Unterwaldens je Vogteirechte ausgeübt haben.¹⁵⁾ Eine Unterbelehnung war ihnen vom Chorherrenstift strengstens verboten. Als sie trotzdem eine Untervogtei in Kerns vergeben wollten, trug ihnen dies eine päpstliche Strafandrohung ein.¹⁶⁾ Seitdem versuchten die Kiburger offenbar ihr Lehen nicht mehr weiter zu vergeben. Für die Beromünster-Leute zeitigte dies den Erfolg, daß sie der fernen Herren sich mehr und mehr entschlagen konnten. Schon anfangs des XIV. Jahrhunderts hat die persönliche Hörigkeit aufgehört; die Hofgüter sind z. T. in Händen nachweisbar freier Bauern.¹⁷⁾

In Engelberg ist es wahrscheinlich, da erst nach dem Aussterben der Lenzburger als erster Vogt Pfalzgraf Otto von Burgund, der dritte Sohn Barbarossas 1173 genannt wird,¹⁸⁾ daß vorher die Immunität nicht voll zur Geltung kam, denn Grafen- und Vogtgewalt mochten bisher auch in einer Hand vereinigt gewesen sein und ließen die

¹²⁾ Hofrecht der 16 Höfe. Gfd. I, 159. — Hofrecht von Stans. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde. Leipz. 1843 ff., II, 743, Gfd. XX, 172, Grimm, Weist. IV, 431.

¹³⁾ Durrer, Einheit 76. Urkundenbuch Beromünster I, 280.

¹⁴⁾ Kopp II, 1, 492; Oechsli, Anfänge 144; Urk. im U. B. Beromünster I, 94.

¹⁵⁾ Durrer, Einheit 77.

¹⁶⁾ Urk. vom 28. März 1223, U. B. Beromünster I, 93.

¹⁷⁾ Gfd. XXIV, 116 f.; Durrer, Einheit 78 n. 3.

¹⁸⁾ Urk. v. 23. Febr. 1199; Gfd. XLIL, 260.

Privilegien der Immunität nicht endgültig zum Ausdruck kommen.

Seit 1210 aber war das Kloster bestrebt, alles innerhalb der „Beinstraße“ unter seine Herrschaft zu bringen.¹⁹⁾ Der Graf verzichtete auf seine Ansprüche innerhalb derselben.²⁰⁾ Die Leute von Ottnei, Englerz und Geren am Niederberg, mußte er preisgeben.²¹⁾ Dafür aber wuchs seine Gewalt außerhalb. In der Öffnung des engelbergischen Hofes Buochs steht die hohe Gerichtsbarkeit bei der Grafschaft. Dem Landrecht gegenüber findet sich jedoch die gleiche Ausnahmestellung wie beim murbachischen Hof in Stans: Hofgüter können weder „verschlagen“ noch „verstoichen“ werden. Von einer persönlichen Leibeigenschaft auch hier keine Spur. Die Gemeinde wählt sich mit Zweidrittelmehrheit den Gotteshausamman selbst. Das Kloster ist gehalten, die Wahl zu bestätigen.²²⁾

Die Zahl von zirka 1200 freien Unterwaldner-Familien ist deshalb nicht zu hoch. Die Feststellung von Seeliger, daß die in fränkischer und frühmittelalterlicher Epoche vollständig der Gewalt ihres Gutsherrn ausgelieferten Unfreien dem Gerichtsstand des Landrechts gewonnen werden konnten, wenn die Kirchenvogtei und Grafengewalt in eine Hand gelangte,²³⁾ hat sich hier bestätigt. Auch infolge der Verdinglichung der Hofrechte wurden neue Elemente dem Landrecht zugeführt. Seit Ende des XII. Jahrhunderts nehmen wir diese Bewegung überall wahr. Die gerichtliche Ortsherrschaft trug über die fremden Eigenleute den Sieg davon. Der Territorialisierungsprozeß überwucherte die alten Abhängigkeitsverhältnisse persönlicher Art.²⁴⁾

¹⁹⁾ Durrer, Einheit 82.

²⁰⁾ Urk. von 1240; Gfd. XII, 196.

²¹⁾ Urk. von 1241, Gfd. LI, 51.

²²⁾ Gfd. XXXIII, 69; Oechsli, Anfänge 92, 121.

²³⁾ G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 121.

²⁴⁾ Fehr RG. 159.

Der Ausgleich für einen Stand, den der freien Landleute, hatte begonnen. Organisationen, wie die Allmend-Genossenschaften, Freie und Unfreie umfassend, förderten die Gleichstellung.²⁵⁾ Das politische Unabhängigkeitsbestreben einte sie: Freie wie Unfreie schwuren den Bund von 1291.²⁶⁾ Die politische Freiheit, welche Kaiser Heinrich VII. 1309 durch Erhebung Unterwaldens zu einer Reichsvogtei ihnen gewährte,²⁷⁾ war den Bestrebungen beider Klassen zu verdanken.

Die Gefahr einer Widerrufung, die Schlacht am Morgarten, band sie weiter aneinander. Am 26. März 1316 wird durch König Ludwig den Bayer der Beschluß eines Hoftages zu Nürnberg verkündet, wonach die Güter der Herzöge von Oesterreich und die der übrigen Gegner der Waldstätte dem Reich verfallen erklärt werden.²⁸⁾ Am 5. Mai 1324 erfolgte unter Verbindlichkeit für seine Nachfolger die Freiong der dortigen Eigenleute und Untertanen.²⁹⁾

Seit 1333 läßt sich innerhalb Unterwaldens eine Spaltung zwischen Ob- und Nidwalden verfolgen.³⁰⁾ Staatsrechtlich war die Teilung seit 1417 endgültig, als Nidwalden durch König Sigmund die hohe Gerichtsbarkeit erlangte,³¹⁾ getrennt von der 1415 an Gesamt-Unterwalden verliehenen.³²⁾ Trotzdem blieb der Eidgenossenschaft gegenüber die äußere Einheit gewahrt.

²⁵⁾ A. Heusler, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden Z. X, 1 ff. — Omlin, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen, Gfd. LXVIII, 113 ff.

²⁶⁾ Vgl. Fehr, Volksgeist in der Rechtsentwicklung 15

²⁷⁾ Urk. vom 3. Juni 1309, Kopp, Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. Luzern-Wien, 1835—1851, I, 102; Wartmann, Arch. f. schweiz. Gesch. XIII, 147; Oechsli, Anfänge 385, Bel. 5.

²⁸⁾ Durrer, Einheit Beil. 1, 268.

²⁹⁾ Durrer, Einheit Beil. 2, 269.

³⁰⁾ Durrer, Einheit 123.

³¹⁾ Urk. vom 26. März 1417. Durrer, Einheit Beilage 5, 273.

³²⁾ Urk. vom 28. April 1415, Gfd. II, 25; Durrer, Einheit Beil. 4, 271. — Unterwalden hat anfangs des XIV. Jahrh. eine gewohnheitsrechtliche Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit seit Erlöschen der

§ 2. Die Rechtskreise. Einheimische Rechtsquellen.

In Unterwalden haben sich drei Rechtskreise mit staatsrechtlich verschiedener Rechtsentstehung gebildet. Bei zweien, in Ob- und Nidwalden, stand die formale Rechtsbildung bei der obersten Macht, der Landsgemeinde,³³⁾ in Engelberg, das bis 1798 — seit dem Anfang des XV. Jahrhunderts unter der Schirmvogtei von Schwyz, Unterwalden und Luzern — geistliches Fürstentum blieb, war sie dem Fürstabt des Klosters vorbehalten. Jede dieser Landschaften war autonom, unabhängig von einander, gesondert rechtsschöpferisch tätig. Die Landrechte entbehren aber nicht gemeinsamer Grundlage, das Talrecht andererseits bestrebt, die hofrechtlichen Ueberreste zu beseitigen, nahm Landrechtliches in sich auf.

Die gemeinsame Grundlage der Landrechte ist geschichtlich bedingt. Die staatliche Auseinandergang Ob- und Nidwaldens erfolgte erst im XIV. Jahrhundert, in einer Zeit also, wo die wesentlichsten privatrechtlichen Institute schon längst durch Gewohnheit befestigt waren. Die gemeinsame Geschichte und jahrhundertalte gleiche Lebensweise fand notwendig in den gesonderten Büchern einen gemeinsamen Niederschlag. Der Kulturzustand der beiden Landschaften war derselbe; es waren die gleichen Probleme bäuerlicher Lebenssphäre, die das Recht zur Formung zwangen und die gleich oder doch sehr ähnlich gelöst wurden.

Das Engelberger Talrecht suchte, wenn immer nur möglich, dem Landrecht sich anzugleichen. Eine Anlehnung an Nidwaldnerisches speziell war durch die unmittelbare Nachbarschaft gegeben.

Zwischengewalt des Reichsvogtes erlangt. 1331 wird als letzter Landvogt Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg genannt (Kopp-Lütolf V, 2, Beil. 6, 680). Kaiser Karl IV. bestätigte Unterwalden in allgemeiner Form seine Privilegien und Gerichtsgewohnheiten (Urk. vom 31. März 1361, Durrer, Einheit Beil. 3, 270).

³³⁾ Vgl. H. Ryffel, Die Schweiz. Landsgemeinden, Zürich 1903, 57.

Das Landrecht ist Territorialrecht. Wer darin wohnt, ist ihm unterworfen. Wer dahin kommt, wird nach demselben gehalten. Es ist bezeichnend, daß in Unterwalden jene Gesetze die ersten sind, die eine Stärkung des territorialen Landrechts bewirken. 1344 beschließt die Nidwaldner Landsgemeinde, daß der Verkauf oder die Verpfändung liegender Güter an Fremde und Klöster verboten sei.³⁴⁾ 1363 wird die Bestimmung, weil sie wie wir wissen nicht gehalten wurde,³⁵⁾ erneuert mit dem Zusatz, daß Gotteshäuser und Fremde, welche durch Erbschaft, Gerichtsspruch oder irgendwie in Besitz von Liegenschaften kommen, dieselben nur an Landsleute veräußern können, bei Einziehung des Kaufpreises und des Gutes.³⁶⁾ Aus den Gesetzen geht hervor, daß schon vorher der Grundsatz der gelegenen Sache, was den Sieg des Territorialprinzips bedeutete, in Anwendung war. Hier ist auf seine politische Auswirkung abgezielt. Nidwalden wollte damit seine junge staatliche Selbständigkeit kräftigen, indem es selbst die Obwaldner, seine bisherigen vaterländischen Freunde, als Fremde und Ausländer ansah. Obwalden, zuerst die Anerkennung leugnend, sah sich durch die gesicherte Staatlichkeit Nidwaldens und die tatsächliche Handhabung gezwungen, Gegenrecht einzuführen. Es erläßt 1382 nach dem Sturz seiner bisherigen Optimatenfamilie ein gleiches gegen Fremde und Klöster gerichtetes Gesetz.³⁷⁾

³⁴⁾ Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Doch ist deren Datierung sicher. Belege bei Durrer, Einheit 129 n. 1.

³⁵⁾ Es erfolgten von neuem Gütererwerbungen des Klosters Engelberg innerhalb dieser Kirchhörinen. Vgl. Urk. vom 23. Nov. 1344, Gfd. LIII, 151, und vom 2. Juni 1347, l. c. 155.

³⁶⁾ Urk. v. 12. Februar 1362, Gfd. XXVII, 318.

³⁷⁾ Urk. v. 24. Februar 1382, Gfd. XXX, 235; von Moos, Sammlung 197, teilweise Z. VIII 2, 41. Schlechte Fassungen, alle nach dem ältesten Landbuch, fol. 18. Gute Kopie im Weißen Buch, fol. 172 a. Der Text schließt sich wörtlich an die Nidwaldner Urk. v. 13. Febr. 1363 an; vgl. Durrer, Einheit 134 n. 1. und „Die Freiherren von Ringgenberg“, Jahrb. f. schw. Gesch. XXI, 375.

Bekanntlich ist auch in Schwyz das älteste Landesgesetz von 1294 gegen klösterlichen Grundbesitz gerichtet (Kopp, Urk. II,

Die Anlage beider Landbücher erwies sich durch die stets zunehmenden Beschlüsse der Landsgemeinde als notwendig. Die Unfreien, die frei geworden waren, kannten nur vom Hörensagen Landrechtliches, und deswegen mußte von der Landsgemeinde oft genau bestimmt werden, was Freienrecht war. Es handelte sich nicht um ein Neusetzen, sondern um ein Finden der alten gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen. Es gab nur Ein Recht, ein einzig gültiges, ein überall geltendes, ein richtiges, wie es nur eine Wahrheit geben konnte, das der ewige, unveränderliche Gott ausstrahlte.³⁸⁾ Man schritt zur Aufzeichnung des Notwendigsten, das, was sich als notwendig gerade herausstellte. Wie es kam, chronologisch trug man ein, was der Festlegung bedurfte, nicht alles sogleich. Der Landschreiber wartete oft lange zu, bis sich erfahrungsgemäß gezeigt hatte, ob das Richtige gefunden war.

Zeigte sich das alte Landbuch infolge vieler unnötiger Bestimmungen, die unterdessen längst dem Volke eingeprägt waren, während neue Bedürfnisse neues Recht erzeugten als überlebt, gab die Landsgemeinde rechtskundigen meist im Staatsdienst stehenden Männern Auftrag, ein neues Buch anzulegen. Dabei wurden Artikel aus dem früheren hinübergenommen, die Nachträge an ihre richtige Stelle gerückt, vieles beschnitten oder ganz fallen gelassen, anderes erläutert.

Wenn sich auch dieses wieder als ungenügend herausgestellt hatte, schritt man zu einer weiteren Anlegung eines Rechtsbuches.

150). In Uri datiert das bezügliche Gesetz, daß niemand kein liegendes Gut an Geistliche, Klöster noch Fremde veräußern und versetzen dürfe, vom 18. Juni 1360 und 1. Juli 1367 (Gfd. XLII, 45); die unmittelbare Veranlassung war in Uri wie in Obwalden der Sturz der bisherigen Familienherrschaft. Siehe Durrer, „Die Ruine Attinghausen“ (Anz. f. schw. Altertumskunde 1898, 82 und 84) und „Der letzte Attinghausen“ (Anz. f. schw. Gesch. N. F. XI, 431 ff).

³⁸⁾ Ueber Gottheit und Recht, das Ewige im Recht. Vgl. Fehr, Volk und Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. Leipzig, 1925.

Von der chronologischen bald zur alphabetischen Ordnung gekommen, zeigen die jüngsten Fassungen Anfänge einer systematischen Einreihung.

In den Landbüchern findet sich nach heutiger Auffassung öffentliches wie privates Recht, die gesamte Rechtsordnung. Öffentlich-rechtliches tritt in den ältern stark in den Vordergrund. Der neue Staat ist als Friedensgemeinschaft gedacht.³⁹⁾ Buß- und Strafbestimmungen nehmen den meisten Platz ein; Privatrechtliches findet sich eingestreut. Später treten jene zurück.

Der Charakter der Landbücher ist dem Zweck entsprechend. Nur Recht, das in Vergessenheit zu geraten drohte oder falsch angewendet wurde, beschäftigte die Landsgemeinde und wurde im Landbuch aufgezeichnet.

Das meiste blieb weiterhin ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Ueber wesentlichste Rechtsnormen enthält das Landbuch oft nichts. Was zweifellos in lebendigen Formen geübt wurde, blieb unbesprochen, ungeschrieben.⁴⁰⁾

Die Rechtsquellen von Obwalden.

Die bedeutendsten Quellen sind die Landbücher. Urkunden, Landsgemeinde- und Gerichtsprotokolle sind nur in weiterem Sinne als Rechtsquellen aufzufassen, weil ihnen der jedem Gesetz innewohnende Befehl absoluten oder dispositiven Charakters fehlt. Für den Nachweis der Entstehung, der Veranlassung oder praktischen Auswirkung der Gesetze sind sie bedeutsam genug. Die Landbücher sind herausgegeben worden von H. Christ und J. Schnell.⁴¹⁾

³⁹⁾ Darüber Fehr, Volksgeist in der Rechtsentwicklung 23.

⁴⁰⁾ Vgl. Fritz Kern, Ueber die mittelalterliche Anschauung vom Recht. Hist. Zeitschrift, Bd. CXV, 496. Ebenso O. Spengler, Der Untergang des Abendlandes, Bd. II, 1922, 68. Spengler versucht die Darstellung einer morphologischen Entwicklungsgeschichte des Rechts großen Stils. Eine nicht ungeschickte Widerlegung von Arthur v. Fumetti in „Grundlinien der deutschen Rechtsentwicklung“, Archiv für Kulturgeschichte, Bd. XV, Heft 3/4, 243.

⁴¹⁾ In Z. VIII 2, 3 ff. (1860).

Urkunden finden sich im Geschichtsfreund zerstreut. Noch fehlt eine umfassende Ausgabe.⁴²⁾

Eine Uebersicht der Landbücher soll hier gegeben werden:

- a) Erstes Landbuch von zirka 1526.⁴³⁾ Es ist nicht die älteste derartige Sammlung. Eine Urkunde vom 30. Februar 1424 berichtet schon von einem „Einungsbuch“. Dieses Landbuch ist jedoch das älteste uns erhaltene. Inhaltlich enthält es Oeffentlichrechtliches mit Privatrechtlichem vermischt, in starker Betonung des Friedenswillens, ursprünglich aus 49, jetzt nur noch aus 47 Pergamentblättern bestehend. Der Einband ist mit braunem gepreßtem Leder überzogen und reich verziert mit messingenen Eck- und Mittelstücken. — Im Schreiber vermutet Durrer,⁴⁴⁾ da die Hand keiner gleichzeitigen Kanzleischrift entspricht, einen geistlichen Kalligraphen, wodurch die Tatsache ihre Erklärung fände, daß einzelne Mißverständnisse sich eingeschlichen haben, was bei einem des Landrechts kundigen Kanzlisten schwer verständlich wäre.
- b) Landbuch von 1635. Wenig bedeutsam. Es enthält größtenteils die Bestimmungen der früheren Sammlung.
- c) Landbuch von 1792. Die Anordnung ist hier nach Materien angelegt. Voran die Eide und Schuldigkeiten der Beamten, dann Artikel über die gesetzgebende Behörde und die Gerichte. Die

⁴²⁾ Eine solche bereitet Herr Dr. Robert Durrer für die Sammlung schweiz. Rechtsquellen (hrsg. vom schweiz. Juristenverein) vor.

⁴³⁾ Von Blumer II, 380 auf 1524 oder 1525 datiert. Durrer, Mpt. S. 1 n 1: „Die Ausgabe von Christ und Schnell nimmt die Entstehung zwischen 1524 und 1525 an, indem die Einträge auf fol. 4 a von 1525 und 1526 in der Einleitung als Nachträge angesehen werden, freilich in schroffer Inkonsequenz zu der falschen Datumsinterpretation 1425 und 1426 im Text und im Register. Der Duktus der betreffenden Stellen scheint nun freilich bei oberflächlicher Betrachtung etwas verschieden vom vorhergehenden, aber es ist unzweifelhaft dieselbe Hand. Auch in den Initialen, in denen hier zum erstenmal das in spätern Partien wiederkehrende Zinnoberrot verwendet wird. Da das Blatt sonst fast leer wäre, und zwar ganz unmotivierterweise, ist nicht einmal ein späterer Nachtrag von gleicher Hand anzunehmen, sondern die kleine Verschiedenheit des Schriftcharakters nur aus einer neu gespitzten spröden Feder zu erklären. Dadurch wird die Entstehung des Manuskriptes bestimmt nach dem 23. April 1526 fixiert.“

⁴⁴⁾ Durrer, Mpt. 1.

folgenden Kapitel enthalten Zivilrecht, Schuldbetreibungs- und Konkurs-, sowie Strafrecht stark vermischt. Diese Sammlung ist in grünes Leder gebunden und bedeutend größer als die früheren. Sie zählt 243 Folioseiten, nicht eingerechnet Titel und Schlußregister.

- d) Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald. Mit Bewilligung der hohen Regierung herausgegeben von Nikolaus von Moos, Luzern 1853. Das meiste ist aus dem Landbuch 1792 übernommen worden, vieles aus den früheren. Schon Blumer hat darauf hingewiesen, daß der Abdruck das Original nicht überall getreu wiedergibt und überhaupt nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit verfahren wurde.
- e) Landbuch für den Kanton Unterwalden ob dem Wald. Bd. I, Sarnen, 1899, enthält öffentliches Recht; Bd. II, 1900, Staatsverwaltung und Volkswirtschaft; Bd. III, 1901, Bürgerliches Recht; Bd. IV (ohne Datum) und V, 1922, Verordnungen.

Die Rechtsquellen von Nidwalden.

Eine Uebersicht der Quellen und der gesetzlichen Erlasse hat K. von Deschwanden in der Zeitschrift für schweiz. Recht zusammengestellt. Es fehlen die Hofrechte, Almend- und Korporationsordnungen. Das älteste Landbuch aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts hat Deschwanden im Urtext veröffentlicht.⁴⁶⁾

- a) Landrechtsbrief vom 1. Mai 1456.⁴⁷⁾ Wenig Privatrechtliches, nichts Erbrechtliches, meistens Friedensbestimmungen.
- b) Landbuch von zirka 1510. Chronologische Reihenfolge mit Nachträgen bis 1569. Sie wurden je 1545, 1551 und 1569 gesondert von verschiedener Hand nachgetragen. Von 1569 bis 1623 fehlen die Nachträge. Es ist wahrscheinlich, daß sie in dem sogen. „Ufsatzbüchli“ enthalten waren. Dieses war ein Auszug des Landbuches, das jährlich einmal dem Volk in der Kirche vorgelesen wurde.
- c) Landbuch von 1623. Alphabetische Ordnung. Ist in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr erhalten, weil durch die folgende Revision viele Artikel ausradiert und mit neuen beschrieben

⁴⁵⁾ Sie wird für die Sammlung der schweiz. Rechtsquellen von Durrer bearbeitet.

⁴⁶⁾ Z. VI, 2, 79 ff. (1857).

⁴⁷⁾ Druck Gfd. IX, 118.

wurden; jedoch gute Abschriften. Die einzige Handschrift, die den intakten Originaltext gibt, ist geschrieben von Schulmeister und Organist Franz Christophorus Roth 1692.^{47*)}

- d) Landbuch von 1731. Dem früheren verwandt. Reichhaltigeres Material. Nachträge von 1748, 1753, 1764, 1771. Gute Abschrift des Joh. Konrad von Matt vom 20. Mai 1754.
- e) Landbuch von 1782. Nach Materien geordnet. In fünf Teile gegliedert. Der letzte berührt die Zivil- oder bürgerlichen Artikel.
- f) Landbuch von 1806. Schließt sich eng an das vorhergehende an. Die Nachträge erfolgen nicht mehr regelmäßig, da man anfang, die Gesetze zu drucken.
- g) Das bürgerliche Gesetzbuch von 1852, zwei Bände. Der eine, das Personen- und Familienrecht enthaltend, ist am 1. Januar 1853 in Kraft getreten. Im System an den Entwurf des Zürcher Gesetzes und an das Luzerner Zivilgesetzbuch sich anlehnend. Der zweite mit dem Erbrecht folgte am 1. April 1859. Ein Sachenrecht wurde von Deschwanden ausgearbeitet (mit wertvollen historischen Angaben), jedoch nie zum Gesetz erhoben.
- h) Allgemeines Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald, vom Landrat am 25. November 1857 sanktioniert. Ist im Hinblick auf die 1848 erlassene Bundes- und die neue 1850iger Kantonsverfassung entstanden. Enthält alle Rechtsmaterien bunt durcheinander. Das am 1. Januar 1853 in Wirksamkeit getretene Personen- und Familienrecht bildet den zweiten Band in Verbindung mit den in der Folge zu erlassenden ferneren Teilen des bürgerlichen Gesetzbuches. In einem dritten und folgenden Bänden sollten neu hinzukommende Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden. Das Landbuch von 1806 wird außer Kraft erklärt.
- i) Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 26. Juni 1867, Erster Band, Stans 1867. Es enthält die in Kraft bestehenden, bis und mit der Nachgemeinde vom 12. Mai 1867 erlassenen Gesetze und Verordnungen, mit Ausnahme der am 1. Januar 1853 und 1. April 1859 in Kraft getretenen Teile des bürgerlichen Gesetzbuches. Gibt den Inhalt des Gesetzbuches von 1857 wieder. Trotzdem wird dieses ausdrücklich als aufgehoben erklärt. Die allgemeine Einteilung wird beibehalten.
- k) Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald von 1885. Band I seit dem 18. Dezember 1890 in Kraft; Band II seit 1892; Band III seit 1908. Die Materien sind gemischt.

^{47*)} Heute im Besitze von Dr. Robert Durrer.

Die Talbücher von Engelberg.

Sie tragen nicht den gleichen Charakter wie die Landbücher. Sie entbehren der gemächlichen Breite und der drastischen Ausdrucksweise. Hinter dem Buchstaben verbirgt sich oft der bittere Ernst und der unterdrückte Freiheitswille. Wie in keinem der anderen Gebiete ist deswegen das Urkundenmaterial so bedeutsam, weil es auf mühsame Verhandlungen, auf wiederholte vergebliche Versuche der Talleute zur Milderung der Abgabepflicht hinweist, wovon die Talbücher meistens nichts enthalten. Die Talbücher sind zudem erst im letzten Fünftel des XVI. Jahrh. aufzuzeichnen begonnen worden. Eine gute Ausgabe engelbergischer Rechtsquellen besorgte J. Schnell.⁴⁸⁾

- a) Das erste Talbuch wurde 1582 auf Grund einer älteren Vorlage für den Gebrauch des Klosters hergestellt.
- b) Das zweite unter der Regierung Abt Jakob Benedikt Siegrists 1603 in starker Anlehnung an das vorliegende angefangen. Daneben bestund wie in Nidwalden zur jährlichen Verlesung ein Auszug.
- c) Eine Bearbeitung des Talbuches für die Talleute verfaßte Talammann Dillier (1608—1659).
- d) Anfangs des XVIII. Jahrhunderts unternahm der Konventual Ildefons Straumeyer eine Neuausgabe mit Herbeiziehung von Mandaten und Aktenstücken. Wesentlich kam nichts Neues hinzu. Sie blieb die offiziell anerkannte.

Von den Urkunden kommen hauptsächlich in Betracht:

Das zu Anfang des XV. Jahrhunderts aufgezeichnete älteste Talrecht,⁴⁹⁾ das Hofrecht zu Buochs in einer Abschrift aus derselben Zeit,⁵⁰⁾ die Kundschaft über das Engelberger Erbrecht vom 23. Februar 1413,⁵¹⁾ der eidg. Schiedspruch um die Festlegung der Rechte zwischen Gotteshaus und Tal vom 27. Februar 1413,⁵²⁾ die Urkunden vom 9. Januar 1422 über den Loskauf der Talleute vom Erbrecht des Klosters.⁵³⁾

⁴⁸⁾ Z. VII, 2, 3 ff. (1858).

⁴⁹⁾ Grimm, Weist. I, 2, Gfd. VII, 137. Oechsli, Anfänge 90 und Regest 434.

⁵⁰⁾ Gfd. XXXIII, 69; Oechsli l. c. 92 und Regest 791.

⁵¹⁾ Gfd. XI, 190, Grimm, Weist. IV, 433.

⁵²⁾ Gfd. XI, 196.

⁵³⁾ Gfd. LVII, 200, Schlecht in Z. VII, 2, 13. Gegenbrief der Talleute unter gleichem Datum, Gfd. LVII, 204.

§ 3. Fremde Rechtsquellen.

Unter fremden Rechtsquellen sind diejenigen zu verstehen, die nicht ausschließlich Unterwalden angehören.

1. Der Schwabenspiegel.⁵⁴⁾ Der Schwabenspiegel⁵⁵⁾ hat der vagen Erinnerung des Mittelalters an ein allgemeines Stammesrecht Ausdruck verliehen. In Wirklichkeit gab er nur süddeutsche Auffassung. Verfaßt von einem Geistlichen um zirka 1275, wahrscheinlich in Augsburg, übte er als gemeines Landrecht in unsern Gegenden bedeutenden Einfluß aus, wie die Handschriften in Einsiedeln, Basel (4), Zürich (2), St. Gallen und Rheinau⁵⁶⁾ beweisen. Unterwalden, dem Zürichgau zugeteilt, mit Ausnahme des zum Aargau gehörenden Bürgenbergs und Hergiswils,⁵⁷⁾ war für die Einwirkung offen.

Fehr hat darauf aufmerksam gemacht, daß, weil im Schwabenspiegel eine Reihe von Rechtsgedanken und Rechtsnormen aus dem Sachsenspiegel Verwertung fanden, neben dem alemannisch-schwäbischen Recht auch sächsisches Recht indirekt zur Aufnahme in die Schweiz gelangte.⁵⁸⁾

2. Neben dem Schwabenspiegel ist die um 1300 aufgezeichnete Öffnung für das Amt und die Höfe Engelbergs im Zürichgau die wichtigste auswärtige Rechtsquelle. Die Grundherrschaft ist darin äußerst streng ausgebildet.⁵⁹⁾ Dieses ursprünglich für

⁵⁴⁾ Ueber die Lex Alamannorum, über die vorher zu berichten wäre, hat sich in neuester Zeit ein Streit entwickelt; seither ist ihre Einreihung schwierig. Bei uns wird sie noch in Urk. des XII. Jahrh. erwähnt. (Urk. v. 10. März 1114, Gfd. XLIII, 326. Urk. v. 8. Juli 1143, Gfd. XLIII, 328.)

⁵⁵⁾ Vgl. Schröder RG. 726.

⁵⁶⁾ Nach Wackernagel Vorrede S. VII f. Diejenige von Rheinau wird von Bluntschli RG. I, 233 u. 205 angegeben.

⁵⁷⁾ Durrer, Einheit 54.

⁵⁸⁾ Fehr, Volksgeist in der Rechtsentwicklung 75.

⁵⁹⁾ Grimm, Weist. I, 1 f., Gfd. VII, 133 ff.

die Engelberger Stammgüter allgemeine Hofrecht fand im Tal Engelberg, wo sich seit 1210 die Herrschaft immer mehr befestigte und schon die Luft unfrei machte, in der obgenannten ältesten Talöffnung⁶⁰⁾ eine Lokalisierung. Sie ist als Spezialgesetz zur ersten aufzufassen. Doch kann man, auf die praktische Auswirkung abgestellt, von einer Parallel-Gesetzgebung sprechen. Im Zürich- und im Aargau galt weiterhin das Recht, wie es bisher gegolten, durch den Einfluß der freien Nachbarn etwas gemildert; in Engelberg kam das neue Hofrecht selbständig zur Anwendung. Da die Grundherrschaft des Klosters außerhalb der sog. Beinstraße seit 1210 immer mehr sich verflüchtigte,⁶¹⁾ endlich ganz versiegte, trat die fremde Rechtsquelle von selbst außer Kraft.

Erster Abschnitt: Die Erben.

§ 4. Gliederung und Berechnung der Verwandtschaft.

Die gesamte Verwandtschaft ist in Haus und Magschaft geteilt, wovon die Magschaft wiederum in Vater- und Muttermagen gegliedert ist. Obgleich die alte Hausgemeinschaft im späten Mittelalter ihre erbrechtliche Bedeutung eingebüßt hat,⁶²⁾ so bleibt die Unterscheidung in Haus- und Magschaft dennoch deutlich erkennbar. Nur haben wir es nicht mehr mit der Hausgemeinschaft alten Formates zu tun; der Begriffsinhalt hat sich gemäß der familienrechtlichen Umgruppierung vollständig geändert. Früher umfaßte das Haus die nächste Deszendenz eines Stammelternpaares, sowie des Vaters Brüder und Schwe-

⁶⁰⁾ Grimm, Weist., I, 2, Gfd. VII, 137.

⁶¹⁾ Vgl. oben Anmerkung 49.

⁶²⁾ Huber IV, 555. Die Auflösung begann schon im Frühmittelalter.